

---

**TOP 15:**

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Drucksache: 337/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Änderungsgesetz sollen die Effektivität und die Qualität des Geheim- und Sabotageschutzes gesteigert, mehr Transparenz geschaffen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung vereinfacht werden. Hierzu sind Änderungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz, Artikel-10-Gesetz und Terrorismusbekämpfungsgesetz sowie in der Strafprozessordnung und in der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vorgesehen.

Um die Gleichstellung der in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit den Bundestagsabgeordneten zu erreichen, sollen diese ebenfalls vom Sicherheitsüberprüfungsgesetz ausgenommen werden. Die Zustimmung der Betroffenen und ihrer Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner und -gefährten zur Sicherheitsüberprüfung soll künftig auch elektronisch möglich sein. Erstmals soll die Funktion des Geheimschutz- und Sabotagebeauftragten in Bundesbehörden und öffentlichen Stellen des Bundes und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung installiert werden. Außerdem soll das Tatbestandsmerkmal "Verschlusssache" auf Kryptomittel, die zudem legal definiert werden, und unter Umständen auf Privatgeheimnisse ausgedehnt sowie die Verschwiegenheitspflicht von Personen, denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird, erstmals gesetzlich verankert werden.

Um Sicherheitsrisiken und die Richtigkeit der Angaben in Sicherheitserklärungen von Betroffenen erkennen zu können, sollen die in § 12 SÜG vorgesehenen Maßnahmen bei Sicherheitsüberprüfungen um Datenersuchen aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und in besonderen Fällen aus dem Ausländerregister ergänzt werden. Zudem soll erstmals, nach Zustimmung der betroffenen Personen, die Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden ermöglicht werden. Überdies wird klargestellt, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein soll, sofern einschlägige internationale Vorschriften nicht einen anderen (längeren) Zeitraum vorsehen. Die in der Sicherheitserklärung erforderlichen Angaben sollen unter anderem um die Daten "Geschlecht"

der Betroffenen, "private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit", "Staatsangehörigkeit und Geschlecht" von im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, "strafrechtliche Verurteilungen im Ausland" und "frühere Zuverlässigkeitsüberprüfungen" ergänzt werden. Im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung sollen zusätzlich die Anzahl der Kinder, die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden.

Nicht zuletzt sollen personalverwaltende Stellen künftig die Kompetenz erhalten, die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Betroffenen zu unterrichten.

## II. Zum Gang der Beratungen

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat am 10. Februar 2017 unter anderem eine Rechtsgrundlage gefordert, im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung im erforderlichen Maße alle im Internet recherchierbaren Informationen einholen zu dürfen. Folglich sollten in der Sicherheitserklärung von Betroffenen auch die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden. Schließlich sollten Betroffene von Sicherheitsüberprüfungen nicht nur gegen sie vollzogene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sondern auch Kreditverbindlichkeiten angeben müssen.

Diese Änderungsvorschläge hat der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss am 28. April 2017 aufgegriffen und den Gesetzeswortlaut in entsprechend geänderter Fassung verabschiedet.

Nach einer Entscheidung des Ständigen Beirats des Bundesrates sollen die Beratungen des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss möchte den Weg für das Inkrafttreten des Gesetzes frei machen und empfiehlt daher, von einem Vermittlungsverfahren abzusehen.